

Verwenden Sie bei mehr als 4 anzumeldenden Personen bitte weitere Meldescheine!		Die nachstehenden Daten werden auf Grund von §17, 21 und 24 Bundesmeldegesetzes erhoben.		Tagesstempel der Meldebehörde	
<b>ABMELDUNG</b>				wegen Wegzug ins Ausland einer Nebenwohnung bei der Meldebehörde	
Tag des Auszugs:			Nur ausfüllen bei Wegzug ins Ausland: Bitte dortige Adresse angeben		
Bisherige Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk)			Künftige Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk)		
(PLZ, Ort)			(PLZ, Ort, Gemeinde, Region, Staat)		
Die bisherige Wohnung war im Bereich des Bundesgebietes die einzigste Wohnung      Hauptwohnung      Nebenwohnung					
Weitere Wohnung im Bundesgebiet (Straße, Hausnummer, Stockwerk)			Diese Wohnung ist		
PLZ, Ort			Hauptwohnung      Nebenwohnung		
Weitere Wohnung im Bundesgebiet (Straße, Hausnummer, Stockwerk)			Diese Wohnung ist		
PLZ, Ort			Hauptwohnung      Nebenwohnung		
Für Personen, die weitere oder andere Wohnungen benutzen, sowie für Personen mit unterschiedlichen Haupt- und Nebenwohnungen, ist ein eigener Abmeldeschein zu verwenden.					
Nr.	Familiennamen (Ehename)		Frühere Namen (z.B. Geburtsname)		Vorname(n) (Rufname unterstreichen)
1					
2					
3					
4					
Nr.	Doktorgrad	Geburtsdatum		Geburtsort (Gemeinde, Landkreis; falls Ausland: auch Staates)	
1					
2					
3					
4					
Nr.	Geschlecht	Staatsangehörigkeit(en)	Öffentlich-rechtliche Religionsgem.	Familienstand	Tag und Ort der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft oder Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder Sterbedatum
1	M    W				
2	M    W				
3	M    W				
4	M    W				
Gesetzliche Vertreter (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Geburtsdatum, Anschrift):					
Ort, Datum			Unterschrift der meldepflichtigen Person		

Wenn Sie nicht nur vorübergehend ins Ausland fortziehen oder Ihre Wohnung im Inland aufgeben, müssen Sie sich abmelden.  
 Wenn Sie eine von mehreren Wohnungen im Inland aufgeben und gleichzeitig **keine neue Wohnung im Inland** beziehen, müssen Sie die aufgegebene Wohnung abmelden. Dies hat bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung zu erfolgen.  
 In diesen Fällen ist der ausgefüllte und unterschriebene Meldeschein der Meldebehörde unverzüglich nach dem Auszug aus der Wohnung vorzulegen.